



Amtsgericht Münster

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 08.10.2025, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 101 B, Gerichtsstr. 2-6, 48149 Münster

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Münster, Blatt 86,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Münster, Flur 172, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Schmitz-Kühlken 8, Größe: 637 m²

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Münster Blatt 0659 unter Nr. 11 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Münster, Flur 172, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Schmitz-Kühlken 8, Größe: 637 m²,

in Abt. II Nr. 19 eingetragen für die Dauer von neunundneunzig Jahren ab 1. Januar 1964.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechtes sowie zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder einer Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

versteigert werden.

Objekt:

Erbbaurecht an einem Grundstück, das mit einem freistehenden Einfamilienhaus (Baujahr 1971, Fertighaus "Zenker-Haus": Holzkonstruktion auf massivem

Kellergeschoss, 1-geschossig mit Dachgeschoss, unterkellert, Wohnfläche ca. 98 m²) und einem Garagengebäude (das Gebäude wurde ursprünglich in Zusammenhang mit einem Behelfsheim in einem hier unbekanntem Baujahr errichtet; Umbau 1971; massive Bauweise) bebaut ist.

Eine Besichtigung konnte nur von der Straße aus durchgeführt werden. Die Beschreibung und Bewertung erfolgten daher nach den amtlichen Bauakten und dem äußeren Eindruck. Im Verkehrswert ist deshalb ein Sicherheitsabschlag enthalten.

Das Dachgeschoss ist laut Baugenehmigungsunterlagen nicht ausgebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

220.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.